



Hauptversammlung der Verallia Deutschland AG am 16. Mai 2017

Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder möchten, können ihre Stimmen schriftlich (§ 126 BGB) durch Briefwahl abgeben. Auch im Fall einer Stimmabgabe im Weg der Briefwahl sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen (siehe „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie Erklärung der Bedeutung des Nachweisstichtags“) erforderlich.

Die **per Briefwahl abgegebenen Stimmen** müssen **bis spätestens 15. Mai 2017, 24:00 Uhr**, bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse (**KEIN** Fax oder E-Mail) eingegangen sein:

Verallia Deutschland AG
Public Relations
Oberlandstraße
88410 Bad Wurzach / Deutschland

Angaben zum Briefwähler (bitte ausfüllen)

Eintrittskarte-Nr.: _____

Anzahl Aktien: _____

Name/Firma des/der Briefwähler(s): _____

Vorname(n) des/der Briefwähler(s): _____

Wohnort des/der Briefwähler(s): _____

Stimmabgabe per Briefwahl

Ich/Wir komme(n) nicht selbst zur Hauptversammlung der Verallia Deutschland AG und **stimme(n) im Wege der Briefwahl wie folgt** zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Vorschlägen der Verwaltung ab. (Zu jedem Tagesordnungspunkt darf jeweils nur ein Feld angekreuzt werden.)

Stimmabgabe zu Tagesordnungspunkt	JA	NEIN	ENTHALTUNG
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr 2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Beschlussfassung über eine Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift(en)

Telefonnummer für Rückfragen (Angabe freiwillig): _____

Hinweise zur Briefwahl

Die Stimmabgabe per Briefwahl ist in den folgenden Fällen nicht möglich: Bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag, der von dem in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlag abweicht.

Bei fehlender, doppelter bzw. nicht eindeutiger Markierung bei der Stimmabgabe per Briefwahl gelten die Briefwahlstimmen als nicht abgeben.

Die Wahrnehmung des Widerspruchs-, Wortmeldungs-, Frage- und Antragsrechts per Briefwahl ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass Briefwahlstimmen mehrmals eingehen, werden die zuletzt eingegangenen Briefwahlstimmen als verbindlich erachtet. Briefwahlstimmen können bis zum 15. Mai 2017, 24:00 Uhr, schriftlich (§ 126 BGB) geändert werden. Sie sind darüber hinaus bis zum 15. Mai 2017, 24:00 Uhr, widerruflich. Ein Formular, das für die Widerrufserklärung verwendet werden kann, steht unter <http://de.verallia.com/investor-relations/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung. Der Widerruf bei persönlicher Teilnahme gemäß nachfolgendem Absatz bleibt hiervon unberührt.

Auch nach Stimmabgabe per Briefwahl sind Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 16. Mai 2017 und Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung berechtigt; die persönliche Teilnahme gilt als Widerruf der bereits abgegebenen Briefwahlstimmen.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder ihnen in § 135 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen können sich der Briefwahl bedienen.